

Beitragsordnung

der

Schützengesellschaft Schötmar
von 1732 e.V.



Beitragsordnung der Schützengesellschaft Schötmar von 1732 e.V.

§ 1 Gültigkeit

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.04.1999 ist diese Beitragsordnung ab dem 01.01.2000 bindend für alle Mitglieder der Schützengesellschaft eingeführt worden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2005 ist die Beitragsordnung neu gefasst und in dieser Version gültig geworden. Die Beitragsordnung vom 16.04.1999 ist damit ungültig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2010 ist die Beitragsordnung angepasst und in dieser Version gültig geworden. Die Beitragsordnung vom 15.04.2005 ist damit ungültig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015 ist die Beitragsordnung angepasst und in dieser Version gültig geworden. Die Beitragsordnung vom 05.03.2010 ist damit ungültig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2019 ist die Beitragsordnung angepasst und in dieser Version gültig geworden. Die Beitragsordnung vom 06.03.2015 ist damit ungültig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.06.2022 ist die Beitragsordnung angepasst und in dieser Version gültig geworden. Die Beitragsordnung vom 22.09.2019 ist damit ungültig.

Die Beitragsordnung wird im Internet veröffentlicht. Wenn ein Mitglied es wünscht, kann die Beitragsordnung auch zugesandt werden.

§ 2 Zweck

Die Beitragsordnung soll dazu beitragen, dass die Mitglieder der Schützengesellschaft gleiche Beiträge zu entrichten haben.

Sie dient dazu, alle Pflichten und Aufgaben der Schützengesellschaft finanziell abzusichern.

§ 3 Jahresbeitrag

Gemäß Satzung der Schützengesellschaft Schötmar von 1732 e.V., gültig ist die jeweils letzte Fassung, hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag, sowie für volljährige Mitglieder zusätzlich einem gestaffelten Dienstgradbeitrag und eventuellen Umlagen zusammen.

Ehrenmitglieder sind zu 50 % von der Beitragspflicht befreit.

Fördernde Mitglieder zahlen nur einen Grundbeitrag.

§ 4 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt für

Mitglieder unter 14 Jahre	EUR 25,00
Mitglieder von 14 bis 18 Jahre	EUR 33,00
Mitglieder über 18 Jahre	EUR 58,00
(Es gilt jeweils das Alter des Mitglieds am 01.01. eines Kalenderjahres)	
Fördernde Mitglieder	EUR 120,00

§ 5 Dienstgradbeitrag

Entsprechend dem Dienstgrad, der für das Mitglied jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres feststeht, hat das Mitglied folgenden Dienstgradbeitrag zu entrichten:

Schütze	EUR 10,00
Gefreiter, Obergefreiter, Stabsgefreiter	EUR 15,00
Unteroffizier, Stabsunteroffizier	EUR 23,00

Feldwebel, Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel	EUR 28,00
Fähnrich, Oberfähnrich	EUR 36,00
Leutnant, Zahlmeister	EUR 56,00
Oberleutnant, Oberzahlmeister	EUR 70,00
Hauptmann, Stabszahlmeister, Stabsarzt	EUR 85,00
Major, Oberstabszahlmeister, Oberstabsarzt	EUR 98,00
Oberstleutnant, Oberfeldzahlmeister, Oberfeldarzt	EUR 112,00
Oberst	EUR 127,00

§ 6 Umlagen

1. Alle Mitglieder, die an Schießsportveranstaltungen außerhalb des vereinseigenen Schießstandes teilnehmen wollen und dafür einen Sportpass erhalten, oder die eine Waffenbesitzkarte erwerben möchten, müssen den besonderen Versicherungsschutz durch die Organe des Westfälischen bzw. Deutschen Schützenbundes erwerben. An den daraus resultierenden Gebühren und Kosten (u.a. erhöhter Beitrag beim Dachverband, Startgelder) beteiligt sich das betroffene Mitglied mit einem Betrag in Höhe von EUR 20,00 pro Jahr.

2. Für die besondere Förderung der jugendlichen Mitglieder, z.B. für spezielle Ausstattung mit Schießsportartikeln, gezielte Trainingsmaßnahmen, Organisation von oder Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, wird von jedem volljährigen Mitglied der Gesellschaft eine jährliche Umlage in Höhe von EUR 5,00 erhoben.

§ 7 Familienvergünstigung

Ab 3 Familienangehörigen, die in häuslicher Gemeinschaft leben müssen, gewährt die Schützengesellschaft eine Ermäßigung von jeweils 5 % auf den Grundbeitrag und den entsprechenden Dienstgradbeitrag. Diese Ermäßigung wird bei der Jahresbeitragsrechnung vom Zahlmeister berücksichtigt. Umlagen sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 8 Beitragsinkasso

Die Beiträge und Umlagen werden ausschließlich bargeldlos vereinnahmt. Sie sind nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig und werden im Lastschriftverfahren durch den Zahlmeister zeitnah, im Regelfall spätestens bis Ende April jedes Jahres erhoben. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung auf dem für die Lastschrift angegebenen Konto zu sorgen, Kosten aus eventuellen Rücklastschriften hat das Mitglied zusätzlich zu tragen. Wenn kein Bankeinzug von dem Mitglied erteilt wurde, muss das Mitglied selbst für die rechtzeitige Überweisung sorgen.

Bad Salzuflen-Schötmar, den 03.06.2022

Der geschäftsführende Vorstand

Uwe Deppe
Vorsitzender

Volker Schreiber
stellv. Vorsitzender

Sabrina Volk
Zahlmeister

Klaus-Jürgen Göbel
Geschäftsführer